

Besondere Vorgaben und Grundmerkmale, die als Voraussetzung bei der Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Berge kontrollierbar eingehalten werden müssen,

Beschluss der Gemeindevertretung (GV) vom 23.08.2022

1. Durch den Investor die kommunalen Vertreter und die Einwohner des betroffenen Ortes in einer **Einwohnerinformationsveranstaltung** rechtzeitig vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über das Vorhaben der PV-FFA informiert werden und die Einwohner hier auch die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu dem Vorhaben zu äußern
2. Die maximale Größe soll pro PV-FFA **25-35 ha** nicht übersteigen. Eine größere Fläche ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
3. Ein Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) aus der Produktion sollte nur auf ertragsschwachen Standorten erfolgen. Hier soll eine **Bodenwertzahl (BWZ)** von durchschnittlich 30 herangezogen werden.
4. In der Gemeinde Berge sollen insgesamt nicht mehr als **5% der LN** für PV-FFA genutzt werden.
5. Der zuständigen **Jagdgenossenschaft** und den betroffenen **Bewirtschaftern** der LN Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wird.
6. Bei Lage des Bauvorhabens im Grenzgebiet zu einem **benachbarten Orts- und Gemeindeteil** auch diesem Ort Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wird.
7. Der **Abstand** zu Wohnsiedlungen, Wohngebäuden sollte mindestens **500 m** betragen. Zu berücksichtigen sind auch die Unterbrechung der Sichtkulisse durch natürlich vorhandenen Feldgehölze, Wälder u.ä. Ein geringer Abstand zu Wohngebäuden ist durch den Investor mit dem betroffenen Grundstückseigentümer zu klären und bei Zustimmung durch diese Grundstückseigentümer dann zulässig.
8. Sich für die Ortsteile **keine optische Umzingelung** durch die Solarparks ergibt.
9. Die Einwohnerinnen und Einwohner und die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich an der PV-FFA **als Anteilseigner zu beteiligen**.
10. Sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, dies ausschließlich in **Erdverkabelung** zuzulassen.
11. Die gesicherte **Rückbauverpflichtung** nachgewiesen wird.
12. Der Abschluss eines **städtebaulichen Vertrages** zur Sicherung der Planungs- und Erschließungskosten erfolgt.
13. Naturschutzfachliche und landschaftsbildästhetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *vorrangig* in der Gemeinde erfolgen. Sollten in der jeweiligen Gemeinde nicht genügend Maßnahmen möglich sein, kann diese Festlegung auf die Nachbargemeinden des Amtes erweitert werden.
14. **Vorschläge** für die Einwohner des Ortes der am nächsten zur PV-FFA liegt zur **Reduzierung der Stromkosten** gemacht werden.

15. Das **Sponsoring** ortsansässiger Vereine erfolgt.
16. Bei PV-FFA an die Gemeinde **0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an die Gemeinde gezahlt wird.
17. Der **Sitz des Unternehmens** in der Gemeinde begründet wird, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde fließt.
18. Nachgewiesen ist, dass der produzierte Strom in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann.
19. Eine mögliche Bepflanzung der Grenze des Solarparks und die dann erforderliche Pflege muss im jeweiligen B-Plan gesondert vertraglich geregelt werden.

Grundsätzlich ist von jedem Investor mit einem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen B-Plan-Verfahrens zu den einzelnen Vorgaben eine verbindliche schriftliche Erklärung durch den Geschäftsführer o.ä. abzugeben. Diese Erklärung wird der Gemeindevertretung zur Beratung mit vorgelegt. Damit hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit zu prüfen, ob die von ihr festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

Dieser Vorgabenkatalog tritt ab Beschluss durch die GV in Kraft. Er ist auf der Internetseite des Amtes Putlitz-Berge zu veröffentlichen.